

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 108. Verordnung des Rektorats für die Anmeldung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Universität Salzburg

Aufgrund der Bestimmungen des § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2011/13, wird verordnet:

### § 1 Fristen

Die Anmeldung für das unmittelbar folgende Wintersemester hat in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August, für das unmittelbar folgende Sommersemester in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner zu erfolgen.

### § 2 Durchführung der Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Universität Salzburg, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, hat ausschließlich über die Internet-Plattform „STUDIENVORANMELDUNG“ der Universität Salzburg zu erfolgen.

### § 3 Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für
  - a) BewerberInnen, die erstmals die Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Universität Salzburg beantragen;
  - b) Studierende, die zusätzlich zu ihrem/ihren Studium/Studien ein weiteres/weitere Studium/Studien aufnehmen;
  - c) Studierende, die von einer anderen Universität an die Universität Salzburg wechseln;
  - d) Studierende, deren Studienzulassung gem. § 68 UG erloschen ist und die berechtigt sind, diese/s Studium/Studien fortzusetzen;
- (2) Die Anmeldung ist bis zu maximal 4 Studien je Semester gestattet. Die Änderung bereits angemeldeter Studien ist innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist möglich.

### § 4 Anmeldung zu universitätsübergreifenden Lehramtsstudien

BewerberInnen für Lehramtsstudien mit universitätsübergreifenden Unterrichtsfachkombinationen haben die Studienvoranmeldung an einer der beteiligten Universitäten bzw. die Erfüllung der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung (das ist für das zu kombinierende künstlerische Unterrichtsfach die künstlerische Eignung gem. 63 (1) 4 UG) nachzuweisen.

## **§ 5 Anmeldung zu einem Lehramtsstudium in Kombination mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport**

Die Anmeldung gilt als erfüllt, wenn für das zu kombinierende Unterrichtsfach Bewegung und Sport die körperlich-motorische Eignung gem. 63 (1) 5 UG nachgewiesen wird.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Besondere gesetzliche Regelungen bestehen für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft sowie für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie. Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren dieser Studien gelten die in den jeweiligen Mitteilungsblättern verlautbarte Festlegung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft, die Verordnungen des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie und die im Internet veröffentlichten Anmeldetermine.
- (2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für
- a) die Zulassung zum außerordentlichen Studium zum Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. zum außerordentlichen Studium zum Besuch eines Universitätslehrganges;
  - b) das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft;
  - c) Studierende, die ein Bachelorstudium an der Universität Salzburg abgeschlossen haben und im unmittelbar folgenden Semester ein facheinschlägiges Masterstudium beginnen möchten;
  - d) BewerberInnen für ein Masterstudium bzw. Doktoratsstudium, deren relevanter Studienabschluss im Zuge des Ermittlungsverfahrens als nicht gleichwertig erkannt wurde und zur Erfüllung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterstudiums deren Zulassung beantragen;
  - e) BewerberInnen, die ein individuelles Studium beantragen;
  - f) TeilnehmerInnen an internationalen Mobilitätsprogrammen (Incomings);
  - g) die Mitbelegung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gem. § 63 (9) UG.

(3) Für ausländische BewerberInnen gem. § 61 (4) UG (Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staatsangehörige) und Staatenlose gilt die Anmeldung zum Studium als erfüllt, sofern sämtliche Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist (1. September für das unmittelbar folgende Wintersemester bzw. 1. Februar für das unmittelbar folgende Sommersemester) vollständig in der Serviceeinrichtung Studium eingelangt sind.

## **§ 7 Studienzulassung**

Die Studienzulassung ist nach Anmeldung zum Studium/zu den Studien mit dem Nachweis der Voraussetzungen gem. 63 (1) UG zu beantragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg